

Kooperationsvereinbarung

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatssekretär für Kultur, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf,
-nachstehend StK genannt-
und

der Landschaftsverband Rheinland in Köln
-nachstehend LVR genannt-
dieser vertreten durch den LVR-Direktor des Landschaftsverbands Rheinland,
Herrn Harry K. Voigtsberger
sowie

der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster
-nachstehend LWL genannt-
dieser vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe,
Herrn Dr. Wolfgang Kirsch

-im Folgenden Kooperationspartner genannt-

schließen zur Erfüllung der Aufgabe „Landesinitiative Substanzerhalt“ die folgende Kooperationsvereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Kooperationspartner kommen überein, gemeinsam die „Landesinitiative Substanzerhalt“ durchzuführen und abzuwickeln.

Die Initiative umfasst den Substanzerhalt von vorwiegend kommunalem Archivgut in Form von säurehaltigem Papier in Archivgutbeständen, das durch ein Verfahren zur sog. Massenentsäuerung sowie eine entsprechende Vor- und Nachbehandlung des Papiers vor dem dauerhaften Zerfall bewahrt werden soll.

Ansichts des riesigen Restaurierungsbedarfs von Kölner Archivgut wird die Kooperationsinitiative um bestandserhalterische Maßnahmen (z.B. konservatorische Maßnahmen wie die Reinigung und konservatorische Ausbesserung) einsturzbbedingt beschädigten Archivguts des Historischen Archivs der Stadt Köln erweitert. Die Arbeiten können in den im Rahmen der Landesinitiative Substanzerhalt geschaffenen Zentren durchgeführt werden.

§ 2 Dauer der Vereinbarung

Die Laufzeit des Projekts endet am 30. September 2015.

Bis spätestens zum 30. Juni 2015 legt der Beirat einen Bericht vor. Der Bericht schließt mit einer Empfehlung, ob und ggf. in welcher Form die Kooperationsvereinbarung verlängert werden soll.

§ 3 Projektsteuerung und -durchführung

Die Maßnahmen werden von den Kooperationspartnern gemeinsam erarbeitet, wobei die Steuerung der Initiative für das Rheinland vom LVR und für Westfalen-Lippe vom LWL wahrgenommen wird. Hierzu gehört bezogen auf das Projekt „Massenentsäuerung“ auch die Auswahl der in Frage kommenden Zuwendungsempfänger/innen (Kommunen und andere Archivträger/innen).

Das Gesamtprojekt wird begleitet von einem Beirat, dem jeweils zwei Vertreter/innen der StK, des ebenfalls am Projekt beteiligten Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, des LVR (LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum) und des LWL (LWL-Archivamt für Westfalen) angehören.

Der Beirat gibt Empfehlungen für die Steuerung des Projektverlaufs, die Koordination der Maßnahmen, die laufende Kostenkontrolle und eine begleitende Projektevaluierung. Die Kooperationspartner verpflichten sich während der Laufzeit des Projekts zu einem kontinuierlichen Dialog. Bei außerordentlichen Anlässen jedweder Art, die das Projekt (insbesondere den Kostenverlauf) betreffen, informieren sich die Kooperationspartner unverzüglich. Wichtig in diesem Sinne sind insbesondere alle Entwicklungen, die den Projektfortschritt behindern oder gefährden können.

Das Projekt wird jährlich durch die Kooperationspartner evaluiert.

Bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Projekt ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Initiative des Landes in Zusammenarbeit mit den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe handelt.

§ 4 Finanzierung und Abwicklung

Die Staatskanzlei übernimmt die zur Durchführung des Projekts anfallenden Kosten:

- Ausstattung der Arbeitsplätze der ALG-II-Empfänger/innen:
Pro Kraft wird eine Pauschale von 1500 EUR zugrunde gelegt.
- Verbrauchsmaterial:
Pro Kraft wird eine Jahrespauschale von 600 EUR zugrunde gelegt.

- Personalkosten für Restauratorinnen und Restauratoren bzw. Fachkräfte in dem gemäß Nr. 1.3 ANBest-P/I zu § 44 LHO zulässigen Rahmen.

Die Ausweitung des Projekts auf bestandserhalterische Arbeiten für das Historische Archiv der Stadt Köln erfordert im Rahmen bereiter Mittel den Einsatz weiterer Personal- und Sachmittel, wobei die Höchstzahl der im Rahmen des Projekts gleichzeitig zum Einsatz kommenden Restauratorinnen und Restauratoren bzw. Fachkräfte 15 und eine jeweils angemessene Anzahl von Assistenzkräften und von ALG-II-Empfänger/innen beträgt.

Die Kooperationspartner LVR und LWL verpflichten sich zur Einhaltung des mit ihnen abgestimmten Finanzierungsplans. Sie sind berechtigt, Mehr- und Minderausgaben einzelner Positionen gegeneinander auszugleichen, sofern der Finanzierungsplan dadurch in der Summe eingehalten wird und das Projekt keine inhaltlichen Veränderungen erfährt.

Darüber hinaus finanziert das Land die für die kommunalen und sonstigen Träger anfallenden Kosten der maschinellen Entsäuerung des Papiers in Höhe von 70 v.H. der tatsächlichen Kosten der Entsäuerung.

Auf Grund des immensen Bedarfs an bestandserhalterischen Maßnahmen an einsturzbbedingt beschädigtem Archivgut des Historischen Archivs der Stadt Köln liegt der Finanzbedarf für die Restaurierung voraussichtlich im dreistelligen Millionenbereich. Im Rahmen bereiter Haushaltsmittel können bestandserhalterische Arbeiten zugunsten des Historischen Archivs der Stadt Köln innerhalb der Kooperationsvereinbarung durchgeführt werden. Die Kosten werden dann zu 100 % übernommen.

§ 5 Mittelabruf

Das Land stellt den Kooperationspartnern auf der Basis der ihnen vorliegenden Anträge und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel seinen Landesanteil zur Verfügung.

§ 6 Abwicklung

Die Kooperationspartner LVR und LWL bearbeiten und bescheiden die eingehenden Anträge der kommunalen und sonstigen Träger im eigenen Namen per Zuwendungsbescheid nach den Vorschriften des Zuwendungsrechts des Landes (VV/VVG zu § 44 LHO). Ihnen obliegt dabei auch die Prüfung der Verwendungsnachweise.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltung und zweckentsprechenden Verwendung der Landesmittel wird der StK gegenüber unverzüglich

nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres erbracht. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben summarisch dargestellt sind. Auf die Vorlage der Bücher und Belege kann verzichtet werden.

§ 7 Kündigung

Jeder Kooperationspartner hat im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes das durch schriftliche Erklärung auszuübende Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung. Ein entsprechender Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Haushaltsgesetzgeber die erforderlichen Haushaltsmittel im Landeshaushalt nicht bereit stellt,
- das angestrebte Ziel des Vorhabens nicht erreicht werden kann oder
- ein Kooperationspartner gegen die Verpflichtungen aus dieser Kooperationsvereinbarung verstößt, ohne dass es insoweit auf Verschulden ankommt.

§ 8 Prüfrechte

Die Staatskanzlei sowie der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, ggf. auch durch örtliche Erhebungen bei den Kooperationspartnern und Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel zu prüfen.

Die Kooperationspartner weisen in ihren Zuwendungsbescheiden die Zuwendungsempfänger/innen auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und aller am Verfahren Beteiligten hin.

§ 9 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.


§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollten sich Lücken in den vertraglichen Regelungen zeigen, so bleibt die Wirksamkeit dieser Kooperationsvereinbarung im Übrigen hiervon unberührt. Für diesen Fall gilt diejenige Regelung, die den Zielen und dem in dieser Vereinbarung erkennbar gewordenen Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommt.

§ 11 Anzahl der Ausfertigungen

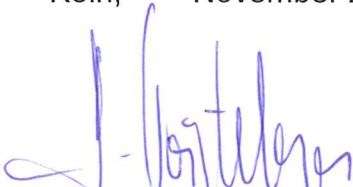
Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatskanzlei. Eine Weitere erhalten jeweils die beiden Landschaftsverbände.

Düsseldorf, 24. November 2009



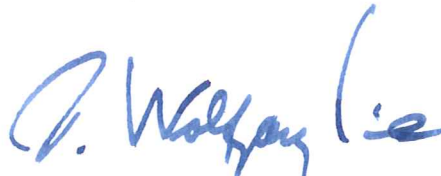
Hans-Heinrich Grosse-Brockhoff
Staatssekretär für Kultur
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Köln, November 2009



Harry K. Voigtsberger
Direktor des Landschaftsverbandes
Rheinland

Münster, November 2009



Dr. Wolfgang Kirsch
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe